

3. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR VEREINSTURNIERE

- § 1 Veranstalter
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Austragungsmodus
- § 4 Spielwertung
- § 5 Spielberechtigung
- § 6 Schiedsrichtergestellung
- § 7 Überwachung der Vereinsturniere
- § 8 Kautions bei Teilnahmeanmeldung
- § 9 Rechtsordnung
- § 10 Schiedsgericht
- § 11 Senioren-Fußballturnier
- § 12 Teilnahme hörender Mannschaften
- § 13 Teilnahme ausländischer Mannschaften
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1

Veranstalter

Veranstalter von Vereinsturnieren können nur Vereine sein, die von der Sparte Fußball anerkannt sind.

§ 2

Genehmigungsverfahren

- a) Vereinsturniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Sie ist schriftlich vierfach auf einem Formblatt mit Angaben des Veranstaltungsgrundes, Teilnehmerzahl der Vereine mit Vereinsangaben und Veranstaltungstermin zuerst an den zuständigen Gehörlosen-Landes-Sportverband bzw. Landesfußballwart einzureichen. Nach dessen Überprüfung erfolgt die Weiterleitung an die Genehmigungsstelle. Zur Beachtung: Die Genehmigungen müssen so rechtzeitig beim Landessportverband bzw. Landesfußballwart eingereicht werden, damit diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung der Genehmigungsstelle vorliegen.
- b) Nimmt an einem Vereinsturnier auch eine ausländische Mannschaft teil, so muss zusätzlich die Genehmigung vom CISS über die Sparte Fußball, spätestens 3 Monate vor dem Termin eingeholt werden.
- c) An einem Vereinsturnier dürfen Mannschaften in unbegrenzter Anzahl teilnehmen, wobei darauf zu achten ist, dass die Höchstspielzeit pro Mannschaft von 120 Minuten am Tag nicht überschritten werden darf. Zur Beachtung: § 3 Abs. a und c, bei Frauen § 3 Abs. d der DB für Frauen-Fußballspiele.

- d) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften, z.B. 1. und 2. Mannschaft, Seniorenmannschaften u. a. daran teil, dann müssen die Spieler zu der gemeldeten Mannschaft zusammenbleiben. Ein Aushelfen bzw. Verstärken zum eigenen Vorteil untereinander ist nicht zulässig.
- e) Der Gastgeber als Veranstalter muss unter allen Umständen selbst am Turnier teilnehmen.
- f) Fällt das Vereinsturnier aus einem bestimmten Grund (z.B. geringe Teilnahmemeldungen oder andere Gründe) aus, dann ist der Veranstalter verpflichtet, den Ausfall des Turniers den zuständigen Stellen, insbesondere der Pass-Stelle, innerhalb von 3 Tagen nach dem Veranstaltungstermin zu melden.

§ 3

Austragungsmodus

- a) Alle Vereinsturniere unterliegen der Spielordnung der Sparte Fußball.
- b) Die Spieldauer für alle Herrenmannschaften beträgt grundsätzlich an einem Tag 2 x 45 Minuten, zusätzlich einer Verlängerung nach § 4 Abs. d.
- c) Eine verkürzte Spielzeit ist nach den Bestimmungen zulässig, darf jedoch die Mindestspielzeit von 2 x 20 Minuten nicht unterschreiten und ist beschränkt auf höchstens 3 Spiele an einem Tag (120 Minuten).
- d) Zwei- oder mehrtätige Turniere gelten als 1 Spieltag.

§ 4

Spielwertung

- a) Die Vereinsturniere können entweder nach Punkt-, oder dem Pokalsystem durchgeführt werden. Die zugeteilten Schiedsrichter sind vor den Spielen durch die Turnierleitung von dem Austragungsmodus und dem Reglement des Elfmeterschießens in Kenntnis zu setzen.
- b) Bei Spielen nach dem Punktesystem entscheidet bei Punktgleichheit das Torverhältnis unter Zugrundelegung des Subtraktionsverfahrens (=Abziehverfahrens). Im Pokalsystem entscheidet das KO-System.
- c) Bei Punkt- oder Torgleichheit entscheidet beim Kampf um die Plätze der Vorrundenspiele des Turniers oder der Gruppen nicht die Verlängerung, sondern ein Elfmeterschießen.
- d) Nur die Endspiele (Kampf um die Plätze 1 und 2, 3 und 4) dürfen bei einer Spielzeit von 2 x 45 Minuten um 2 x 15 Minuten verlängert werden.

- e) Muss ein Spiel durch Elfmeterschießen entschieden werden, so gelten die Regeln des DFB beim Elfmeterschießen.
- f) Nach den gegebenen Möglichkeiten kann für die ausgeschiedenen Mannschaften eine Trostrunde durchgeführt werden.

§ 5

Spielberechtigung

Alle mitwirkenden Spieler müssen im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein (Passzwang). Spieler, die für einen anderen Verein freigegeben sind, aber noch in der Wartezeit unterliegen, können bei Vereinsturnieren nur mit Genehmigung eingesetzt werden.

§ 6

Schiedsrichtergestellung

- a) Die Schiedsrichter zu den Vereinsturnieren sind beim zuständigen Schiedsrichterobmann durch die Turnierleitung mindestens 14 Tage vorher anzufordern.
- b) Bei 4 teilnehmenden Mannschaften 2 Schiedsrichter. Die Entschädigung für Schiedsrichter nach Vereinsturnieren erfolgt nach der Schiedsrichterordnung des DFB.

§ 7

Überwachung der Vereinsturniere

Die Überwachung eines Vereinsturniers obliegt dem Veranstalter, dessen Fußballwart oder einem von ihm bestellten Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Turnieraufsicht gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 8

Kaution bei Teilnahmeanmeldung

- a) Vereinsturniere sind: Jugendturniere, Herrenturniere, Seniorenturniere und Frauenfußballturniere.
- b) Vereine, die an einem Vereinsturnier teilnehmen wollen, müssen neben der schriftlichen Teilnahmeanmeldung eine Kaution (Sicherheitsleistung) in Höhe von € 25,00 an den Veranstalter überweisen, wenn dieser es verlangt.
- c) Die Kaution muss sofort mit der schriftlichen Teilnahmeanmeldung an den Veranstalter überwiesen werden.

- d) Tritt der gemeldete Verein zum Vereinsturnier an, dann muss der Veranstalter die Kautionshöhe von € 25,00 sofort am Tage des Turniers bar gegen Quittung zurück zahlen.
- e) Tritt ein Verein zu einem Vereinsturnier nicht an, dann verfällt die Kautionshöhe und der Betrag von € 25,00 zu Gunsten des Veranstalters. Der Veranstalter kann keine Regressansprüche z.B. Platzmiete, Pokalkosten, Schiedsrichterkosten und Schriftverkehr an den nicht erschienenen Verein geltend machen.
- f) Die Kautionshöhe verfällt auch dann, wenn ein Verein beim Veranstalter wieder absagt.
- g) Sagt der Veranstalter selbst dem gemeldeten Verein ab, dann muss die Kautionshöhe in voller Höhe wieder an den Verein zurück gezahlt werden.

§ 9

Rechtsordnung

- a) Proteste gegen die Wertung von Vereinsturnieren wegen des Spielablaufes sind nicht zugelassen. Dagegen kann gegen die Spielberechtigung von Spielern Einspruch eingelegt werden. Zuständig für die Entscheidung bei Vorkommnissen ist ein Schiedsgericht.
- b) Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme automatisch ausgeschlossen.
- c) Bei Vereinsturnieren des Feldes auf Dauer (Rote Karte) verwiesene Spieler sind für alle weiteren Spiele gesperrt. § 19 Abs. a der SpO ist zu beachten.

§ 10

Schiedsgericht

Für die Entscheidung bei Streitfragen Ort des Turniers ist ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden, dass aus einem Vertreter des Veranstalters und 2 neutrale Vertreter der teilnehmenden Vereine bestehen muss. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

§ 11

Senioren-Fußballturniere

- a) Senioren-Fußballturniere können nach gegenseitiger Vereinbarung ausgetragen werden.
- b) Spielberechtigt bei Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 30. Lebensjahr erreicht haben.

- c) Die Spieldauer für Senioren-Mannschaften beträgt grundsätzlich an einem Tag 120 Minuten ohne Verlängerungsspielzeit.
- d) Die Spiele können mit 2 x 20 Minuten zu 3 Spielen am Tag oder mit 2 x 15 Minuten zu 4 Spielen am Tag ausgetragen werden, ohne Verlängerungsspielzeit.
- e) Bei Gleichstand eines Spiels muss gleich das Elfmeterschießen die Entscheidung bringen.
- f) Für Senioren-Turniere besteht auch Passzwang.

§ 12

Teilnahme hörender Mannschaften

- a) Hörende Mannschaften dürfen an Vereinsturnieren der Gehörlosen teilnehmen, wenn sie offiziell Mitglied eines Fachverbandes des DFB sind.
- b) Das Teilnahmeverhältnis zwischen hörenden und gehörlosen Mannschaften muss im Verhältnis von 1:3 stehen, d.h. eine hörende und drei gehörlose Mannschaften.

§ 13

Teilnahme ausländischer Mannschaften

- a) Ausländische Mannschaften dürfen an den Vereinsturnieren teilnehmen, unter Beachtung der Bestimmungen nach SpO § 32.
- b) Die Zahl der ausländischen Mannschaften darf 50 % der Gesamtteilnehmerzahl des Turniers nicht übersteigen, d.h. 50 % ausländische und 50 % deutsche Mannschaften.

§ 14

Schlussbestimmungen

Vereine, die wiederholt gegen diese Durchführungsbestimmungen verstoßen, bekommen in Zukunft keine Turniere genehmigt. Außerdem wird gegen sie gemäß der RO und StO der Sparte Fußball ein Verfahren eingeleitet.